



Ausgabe April 2009

Praxisweiser

## Regelung des Fremdsprachenunterrichtes bei integrativer Förderung

Für Schülerinnen und Schüler mit integrativer Förderung (IF) in den Regelklassen gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für die übrigen Kinder in diesen Klassen. In begründeten Fällen können gemäss Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131 § 4) die Lernziele angepasst werden. Eine allfällige Notenbefreiung ist bei der Schulaufsicht zu beantragen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Integrativ geförderte Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich den gesamten Fremdsprachenunterricht der entsprechenden Klasse.
- Englischunterricht ist in jedem Fall obligatorisch. Eine Beurteilung mit Noten findet nach heilpädagogischen Grundsätzen\* statt.
- In begründeten Fällen kann gemäss Promotionsreglement (SRSZ 613.211 § 5 Abs. 4) beim zuständigen Schulinspektor ein schriftlicher Antrag zur Notenbefreiung gestellt werden (vgl. Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule Kapitel X.1/5).
- Im Einzelfall kann eine Schülerin oder ein Schüler vom Französischunterricht dispensiert werden. Die beiden Lektionen sind zu kompensieren (z.B. mit Deutsch).
- Die Schulaufsicht regelt weitergehende Details.

---

\* Heilpädagogische Grundsätze:

Der Entwicklungsstand des Kindes, seine individuellen Fähigkeiten und Stärken, seine Schwierigkeiten und Grenzen werden sorgfältig bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Schulung und Förderung berücksichtigt.  
Lernaktivitäten sollen möglichst alle Sinne, das Denken, die Gefühlswelt, die Sprache, Sozialerfahrung und Sozialverhalten sowie die Bewegungs- und Handlungsfähigkeit ausgewogen ansprechen und ausbilden.